

STATUTEN

GEWERBEVEREIN



Arth



Oberarth



Goldau

STATUTEN

GEWERBEVEREIN

Arth

Oberarth

Goldau

Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau

Name und Sitz

Art. 1

Der Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er bezweckt den Zusammenschluss der Selbstständig-Erwerbenden der Gemeinde Arth, zur Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder.

Art. 3

Er verfolgt sein Ziel insbesondere durch:

1. Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nach aussen
2. Veranstaltungen von Vorträgen und Besprechungen über gewerbliche Fragen und Probleme
3. Information der Öffentlichkeit in beruflichen und gewerbepolitischen Fragen und Stellungnahmen zu den gesetzlichen Erlassen
4. Zusammenarbeit und Kontakte mit verwandten Organisationen, deren Ziele mit den Interessen des Gewerbevereins übereinstimmen
5. Förderung der Kantonalen Berufsschulen Schwyz
6. Im Besonderen durch gemeinsame Ausstellungen auf die Leistungsfähigkeit des einheimischen Gewerbes aufmerksam machen
7. Die Pflege von Kontakten und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern

Gliederung und Mitgliedschaft

Art. 4

Der Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau ist nach eigenen Statuten organisiert. Diese müssen mit den Statuten des Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverbandes im Einklang stehen.

Art. 5

Der Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau ist Mitglied des Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverbandes und durch mindestens 2 Delegierte vertreten.

Die Mitgliedschaft des Gewerbevereins Arth/Oberarth/Goldau besteht aus:

1. Aktivmitgliedern mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht
2. Passivmitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht
3. Ehrenmitgliedern mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglied kann jeder Gewerbetreibender aus der Gemeinde Arth werden, sofern die Grundsätze des Selbstständig-Erwerbenden und alle Richtlinien des KSGV (Kantonal Schwyzerischer Gewerbeverband) eingehalten werden.

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen; sie haben im Verein beratende Stimme. Mitglieder, die das AHV-Alter erreicht oder den Betrieb einem Nachfolger übergeben haben, können beim Vorstand den Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft beantragen. Sie haben beratende Stimme.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau besonders verdient gemacht haben; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben im Gewerbeverein die Stellung eines Aktivmitgliedes; erhalten die Verbandszeitschrift, und sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 6

Aktiv- und Passivmitglieder leisten einen von der Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag an den Verein.

Im Jahresbeitrag sind inbegriffen:

1. der Beitrag an den Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband
2. der Beitrag an den Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau
3. das Abonnement «Schwyzer Gewerbeblatt»

Art. 7

Die Mitgliedschaft in den Gewerbeverein Arth/Oberarth/Goldau kann durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme bzw. Ablehnung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Begründung kann der Antragssteller einen endgültigen Entscheid von der nächsten Generalversammlung verlangen.

Art. 8

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand 3 Monate im Voraus schriftlich bekanntzugeben.

Art. 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt wegen grober Verletzung der Statuten oder schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Gewerbevereins, nach Anhören des Mitgliedes durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann an die nächste Generalversammlung rekuriert werden. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung wird ein Mitglied ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner:

1. durch Konkurs
2. durch Wegzug aus der Gemeinde
3. durch Auflösung der Firma
4. durch Auflösung des Vereins
5. durch Tod

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 10

Die Organe des Gewerbevereins Arth/Oberarth/Goldau sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. die ständigen oder temporären Kommissionen
5. die Delegierten an den Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband
6. die Rechnungskontrolle

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Gewerbevereins und findet alljährlich im April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich wünscht.

Die Einladung zur Generalversammlung muss einen Monat voraus schriftlich an die Mitglieder gehen.

Art. 12

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme Protokoll der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Festsetzen des Jahresbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder und zahlenmässige Bekanntgabe über deren Verwendung
4. Wahlen, gestaffelt vorzunehmen
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Delegierten an den Kantonal Schweizerischen Gewerbeverband
5. Ernennung von Ehrenmitglieder
6. Entscheid von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
7. Genehmigung des Arbeitsprogrammes des Vorstandes
8. Beschluss über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
9. Erledigung Beschwerden
10. Beschluss über den Beitritt zu nahestehenden Organisationen
11. Genehmigung der Statuten
12. Auslösung des Gewerbevereins und Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens

Art.13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Die gefassten Beschlüsse sind auch für die Nichtanwesenden verpflichtend.

Art. 14

Die Traktandenliste samt Unterlagen ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

Anträge und Wahlvorschläge, über die an der Generalversammlung abgestimmt werden soll, sind dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15

Der Vorstand des Gewerbevereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Gestaffelt werden gewählt:

- der Präsident
- der Aktuar
- Vertreter zu Gemeinderat
- Beisitzer/Delegierte
- Beisitzer
- Revisor
- Träger der St. Michelsstatue
- der Vizepräsident
- der Kassier
- Vertreter Kant. Verband
- Beisitzer/Delegierte
- Beisitzer
- Revisor
- Träger der St. Michelsstatue

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 16

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind. Im Besonderen sind ihm aufgetragen:

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Vertretung des Gewerbevereins nach aussen
4. Aufnahme von Mitgliedern; Führung des Mitgliederverzeichnisses
5. Entscheid von Rekursen gegen Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
6. Bestellen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Auftragsumschreibung und Festsetzen der Entschädigung
7. Erlass von Reglementen
8. Wahl von Delegierten in nahestehende Organisationen
9. Revision der Statuten des Gewerbevereins
10. Verwaltung des Vereinsvermögens
11. Beratung und Betreuung von Mitgliedern

Art. 17

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Er erledigt die laufenden Geschäfte.

Je zwei Mitglieder des Ausschusses zeichnen zusammen rechtsverbindlich. Für die allgemeine Korrespondenz haben die sachbearbeitenden Ausschussmitglieder Einzelunterschrift.

Der Präsident leitet den Gewerbeverein. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und falls keine andere Person eigens dafür bestimmt ist, auch die Protokollführung.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, das Inventar und ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er legt der Generalversammlung jeweils ein Budget für das kommende Vereinsjahr vor.

Der Präsident, Kassier, Aktuar und Protokollführer sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 18

Der Vorstand ernennt nach Bedarf zur Bearbeitung von Vereinsaufgaben ständige Kommissionen und temporäre Arbeitsgruppen. Diese sind zu regelmässigen Berichterstattungen an den Vorstand verpflichtet.

Art. 19

Die Rechnungskontrolle erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben der Generalversammlung Bericht über die Vereinsrechnung zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Finanzielles

Art. 20

Die finanziellen Mittel des Gewerbevereins werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Kapitalzinsen
3. Zuwendungen

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

1. laufende Kosten für Vereinszwecke
2. Beitrag an den Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband
3. Abonnement «Schwyzer Gewerbeblatt»

Art. 21

Für die Verpflichtungen des Gewerbevereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 22

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 23

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über einmalige Ausgaben in der gleichen Sache bis zu Fr. 2'000.-.

Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Gewerbevereins kann beschlossen werden, wenn ihr zwei Drittel der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 1999 in Arth genehmigt und ersetzen Statuten und Geschäftsordnungen vom 26. März 1957, 21. April 1981 und 21. April 1989. Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident:
Fritz Herzog

Der Aktuar:
Schorsch Kaelin